

Normgeber: Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Aktenzeichen: 45-79018-5
Erlassdatum: 21.03.2025
Fassung vom: 21.03.2025
Gültig ab: 01.04.2025
Quelle:



Gliederungs-Nr: 707
Fundstelle: MBl. LSA. 2025, 284

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsprojekten für die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ (Richtlinie Sachsen-Anhalt Digital)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Querschnittsziele
 - 2.2 New Work: Co-Working Spaces
 - 2.3 Digitale Daseinsvorsorge im demografischen Wandel
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 6. Anweisungen zum Verfahren
 - 6.1 Anzuwendende Vorschriften
 - 6.2 Antragsverfahren
 - 6.3 Bewilligungsstelle
 - 6.4 Bewilligungsverfahren
 - 6.5 Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot
 - 6.6 Verwendungsnachweis
 - 6.7 Ausnahmen
 7. Sprachliche Gleichstellung
 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

707

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsprojekten für die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ (Richtlinie Sachsen-Anhalt Digital)

Vom 21. März 2025 - 45-79018-5

Fundstelle: MBl. LSA 2025, S. 284

Bezug:

Richtlinie des MID vom 15. April 2024 (MBI. LSA S. 293)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung) und
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Digitalisierungsprojekte.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“, insbesondere die Querschnittsziele, umzusetzen. Die Digitalisierungsprojekte müssen sich dabei innerhalb der 18 Themenfelder der Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ verorten lassen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die eingereichten Projektanträge werden nach den folgenden einheitlichen Kriterien bewertet, entsprechend priorisiert und nach Mittelverfügbarkeit gefördert:

- a) Wirkung auf die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“,
- b) Nachhaltigkeit der Implementierung der Projekteinhalte und
- c) Nachnutzbarkeit der Projekteinhalte im Land Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Umsetzung der Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ können Vorhaben gefördert werden, die einen Beitrag zur Erfüllung der in der Strategie befindlichen Querschnittsziele leisten, die die Schaffung von Co-Working Spaces zum Ziel haben oder die den demografischen Wandel gestalten.

Die Vorhaben müssen mit ethischen und demokratischen Grundsätzen übereinstimmen, innovativ und zukunftsorientiert sowie von besonderem Interesse des Landes Sachsen-Anhalt sein. Diese Förderung soll zur Umsetzung qualitativ hochwertiger und anspruchsvoller Digitalisierungsprojekte führen, die ganzheitlich im Land Sachsen-Anhalt wirken und deren Projektergebnisse einer unmittelbaren Verwertung zugeführt werden. Projekte müssen nachnutzbar gestaltet sein und von deren Ergebnissen dürfen entsprechend nicht nur einzelne Personen des öffentlichen und privaten Rechts profitieren.

2.1 Querschnittsziele

Einen Beitrag zu den Querschnittszielen leisten Digitalisierungsprojekte, die landesweit:

- a) zur digitalen Souveränität und zum Datenschutz beitragen,
- b) die Gleichstellung aller Geschlechter stärken und Barrieren im digitalen Raum abbauen,
- c) einen Beitrag zu digital-ethischen Fragestellungen liefern,
- d) die Verbreitung und Nutzung von Open Data und Open Source stärken,
- e) zur Modernisierung von IT-Fachverfahren oder des Föderalen Informationsmanagements beitragen,

- f) Kommunen und Landkreise im Bereich Smart City und Smart Region voranbringen,
- g) das Zusammenspiel von Wirtschaft und Wissenschaft befördern,
- h) soziale Beratungsangebote digital unterstützen,
- i) Bildungsmaßnahmen mit Blick auf digitalen Kompetenzgewinn einführen und stärken,
- j) nachnutzbare digitale Lösungen im Bereich Sport und Kultur entwickeln oder
- k) künstliche Intelligenz nutzen.

2.2 New Work: Co-Working Spaces

Gefördert werden bei der Schaffung von Co-Working Spaces die Erstausrüstung, Vorhaben der Vernetzung von Co-Working Spaces (digitale Konnektivität) sowie begleitende und unterstützende Vorhaben hinsichtlich der Co-Working Spaces.

2.3 Digitale Daseinsvorsorge im demografischen Wandel

Gefördert werden Vorhaben der Digitalen Daseinsvorsorge zur Erhaltung der Lebensqualität und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, die den demografischen Wandel gestalten helfen. Vorhaben der Digitalen Daseinsvorsorge in Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfüllen mittels zukunftsweisender Informations- und Kommunikationstechnologie die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung, von Verkehr und Mobilität, von Gesundheit und Soziales sowie Kultur und Bildung im digitalen Raum.

Die in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Vorhaben können nur gefördert werden, wenn für diese Vorhaben eine Förderung nach dem Digitaldaseinsvorsorgeerlass nicht in Betracht kommt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Städte, Gemeinden, Zweckverbände),
- b) juristische Personen des privaten Rechts (Vereine, Unternehmen) und darüber hinaus
- c) Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird verwiesen.

Zuwendungen dürfen nur Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung für Digitalisierungsprojekte hat nachrangigen Charakter, eine Finanzierung aus anderen Mitteln muss ausgeschlossen sein. Insbesondere eine Förderung durch den Digitalisierungsgehalt muss ausgeschlossen sein. Das Digitalisierungsprojekt wird nur dann gefördert, wenn die Gesamtkosten 5 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

Sofern die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt wird, sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimisspezifischen) Festlegungen einzuhalten.

Der Zuwendungszweck ist in Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur die Ausgaben (Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen), die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dabei ist ein strenger Maßstab für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks anzulegen.

Bei Digitalisierungsprojekten nach Nummer 2 können Zuwendungen bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120 000 Euro gewährt werden.

Eigenarbeitsleistungen der Antragsteller als zuwendungsfähige Ausgaben können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Personen nach Maßgabe des Abschnitts 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Abweichend davon wird für Eigenarbeitsleistungen ein Pauschalwert von 6,50 Euro je Stunde zu Grunde gelegt. Diese können nur auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. Der Wert der Eigenarbeitsleistung wird der Höhe nach auf höchstens 5 000 Euro je Vorhaben bei Anträgen mit investiven Maßnahmen und auf höchstens 1 000 Euro je Vorhaben bei Anträgen zur Umsetzung sonstiger förderfähiger Maßnahmen beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich des höchsten Wertes der Eigenarbeitsleistungen zulassen.

Die gewährte Zuwendung darf dabei die Summe der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die anzurechnende Eigenarbeitsleistung muss im Antrag, im Zuwendungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich auf dem Postweg und digital unter Verwendung des Projektantrages und der Anlagen an die Bewilligungsstelle ab dem 1. April 2025 zu stellen. Der Projektantrag und sämtliche Anlagen sind unter www.lsaurl.de/RLDigital30 ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie verfügbar.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

6.3 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 30, 39114 Magdeburg, Referat Digitalstrategie, Digitale Projekte (E-Mail-Adresse: digitales-mid@sachsen-anhalt.de).

6.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über die Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsprojekten nach dieser Richtlinie.

Das Vorhaben ist auf eine Laufzeit von einem Jahr bis spätestens 31. Dezember 2026 beschränkt.

Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsstelle abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

6.5 Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotes

Die Einhaltung des Besserstellungsverbotes gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wird aufgrund einer Selbstauskunft des Antragstellers im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Antragsverfahren sowie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt.

6.6 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis durch Vorlage gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

Der Nachweis über die Eigenarbeitsleistungen hat durch den Nachweis der geleisteten Stunden zu erfolgen.

Bei einem Zuwendungsbetrag bis zu einer Höhe von 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.7 Ausnahmen

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Ausnahmen von dieser Richtlinie zuzulassen, soweit sie nicht den Verwendungsnachweis betreffen. Bei Vorhaben unter 50 000 Euro ist das Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium nicht erforderlich.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-Richtlinie außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Anlage (zu Nummer 4 Abs. 2)